

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 27.08.2019

„Taktverringering bei der Nordwestbahn“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Mit welchen Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr und den Individualverkehr von und nach Bremen-Nord ist durch eine Verringerung des Taktes bei der Nordwestbahn zu rechnen und wie gedenkt der Senat den Folgen entgegenzusteuern?
2. Welche grundsätzlichen und eminenten ökonomischen Aspekte liegen der Taktverringering nach Farge und Vegesack zugrunde?
3. Welche Möglichkeiten stehen dem Senat bei Vertragsbruch oder der Verletzung des Erfüllungsauftrages zur Verfügung, beziehungsweise hat das Land Bremen ein Sonderkündigungsrecht und ab wann kann dieses angewendet werden?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die NordWestBahn hat angekündigt, ab dem 10.08.2019 zur Stabilisierung des Verkehrs im Netz der Regio-S-Bahn folgende Takte zu verringern: Am Samstag und Sonntag wird das Angebot der Linie RS1 zwischen Vegesack und Farge von einem 30-Minuten-Takt auf einen 60-Minuten-Takt verringert. Ebenfalls am Samstag wird zwischen Vegesack und dem Bremer Hauptbahnhof der im Jahr 2018 eingeführte 15-Minuten-Takt wieder auf einen 30-Minuten-Takt verringert.

Es ist die Aufgabe der NordWestBahn, im Falle von planmäßigen Zugausfällen für einen Schienenersatzverkehr zu sorgen.

Durch die angekündigte Taktverringering auf der RS1 erwartet der Senat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Individualverkehr. Innerhalb von Bremen-Nord wird es (Rück-)Verlagerungen von Fahrten auf die Linien der BSAG geben.

Allerdings besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs dadurch stark negativ beeinflusst wird und Menschen auf den Motorisierten Individualverkehr ausweichen. Dies steht den Zielen des Senats entgegen.

Zu Frage 2:

Nach Aussage der NordWestBahn sind die Angebotseinschränkungen durch einen Mangel an Triebfahrzeugführern begründet, der bundesweit besteht.

Zu Frage 3:

Ein Sonderkündigungsrecht des Vertrages besteht nicht. Im vorliegenden Fall kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die NordWestBahn dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt. Allerdings sind bei einer Entscheidung über eine Kündigung auch die möglichen Auswirkungen auf die Fahrgäste zu berücksichtigen. Sofern die angekündigten Maßnahmen der NWB keine nachhaltige Verbesserung des Verkehrs zeitnah erzielen, wird die angekündigte Abmahnung erfolgen.

Die bestehenden Kapazitäts- und Fahrplaneinschränkungen führen zu Pönalen und Vertragsstrafen, die von der NordWestBahn an die Aufgabenträger zu zahlen sind. Im Zeitraum Januar bis Juni 2019 beliefen sich diese Zahlungen auf rund 1,5 Mio. Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 27.08.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.